



***Unterstützung bei der ambulanten ärztlichen Versorgung***

15. Februar 2024

# *Vorschau*

- Zulassungsverfahren
- Unterstützungsangebote der Stadt Eberswalde
- Wachstums- und Konjunkturpaket III
- Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung
- Ausblick

# ***Zulassungsverfahren***

- Zuständigkeit bei Kassenärztlicher Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie Kassenzahnärztlicher Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB), in Sonderfällen auch Kombination
- Zulassung durch Beschlussfassung im Zulassungsausschuss der zuständigen Vereinigung
- Prüfung der Anträge auf Zulassung umfasst Bedarf im Planungsbereich, Umfang und Verteilung der Versorgungsaufträge, Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Praxisräume etc.
- Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden sein

# ***Unterstützungsangebote der Stadt Eberswalde***

- Unterstützung bei Wohnungs- oder Immobiliensuche bzw. Bauland
- Unterstützung bei Suche nach Kita- und Grundschulplätzen
- Unterstützung bei Arbeitssuche der Partnerin oder des Partners
- Unterstützung bei der Vernetzung und beim Einleben in der Stadt
- Unterstützung im Bereich Fachkräftesicherung
- Unterstützung bei der Suche nach Fördermöglichkeiten
- Förderprogramm der Stadt Eberswalde

Die Unterstützungsangebote 1 bis 4 richten sich gleichermaßen an Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie deren Beschäftigte.

# ***Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III***

- Mittelverwendung für die Jahre 2022 und 2023 als Tischvorlage
- positiver Nebeneffekt: Unterstützungsangebote der Stadt Eberswalde sichtbar

# ***Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung***

nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben aufgrund zu erfüllender rechtlicher Bestimmungen oder Auflagen
- andere Fördermittel verfügbar
- Ersatzinvestitionen oder Maßnahmen zu Dekorationszwecken
- keine neuen Versorgungsaufträge bzw. neue Versorgungsaufträge unter 0,25 (bis zu 10 Stunden/Woche) im Planungsbereich
  - Ausnahme: Versorgungsauftrag stellt Nachfolge dar und sichert damit den Erhalt der Praxis

# ***Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung***

zuwendungsfähig:

- Investitionen in die Betriebsstätte (anteilig mit Bezug auf Umfang des Versorgungsauftrages; max. 20.000,00 €)
- Investitionen in zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung der Barrierefreiheit (unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrages; max. 5.000,00 €)

# ***Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung***

Zuwendung bei:

- Neuansiedlung
- Neuanstellung
- Praxisnachfolge
- Erweiterung von Versorgungsaufträgen



# ***Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung***

Verfahren:

- Antragstellung mit Antragsformular und Zulassungsbeschluss
- Darstellung der Zusammensetzung der Versorgungsaufträge
- Prüfung auf Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben und Auszahlung durch Mittelabruf
- abschließender Verwendungsnachweis

## ***Ausblick***

- Februar 2024: Vorstellung der geplanten Inhalte der kommenden Förderrichtlinie in den Fachausschüssen AKSI und AWF
- März 2024: 1. Lesung der Förderrichtlinie
- April 2024: 2. Lesung der Förderrichtlinie und Beschlussfassung

# ***Fragen, Hinweise und Anregungen***

Amt für Wirtschaftsförderung

Simone Kolbe

Tel.: 03334/ 64 – 502

E-Mail: [s.kolbe@eberswalde.de](mailto:s.kolbe@eberswalde.de)

**Vielen Dank!**